



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Teil II: Marktordnungen

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 13. Juni 2006

09. Stück

INHALT

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der
AMA**

- 9. Zuteilung nicht genützter Anlieferungs-Referenzmengen gemäß § 22 Milch-Garantiemengen Verordnung (BGBl. II Nr. 28/1999 i.d.g.F.) – Ergebnis der Saldierungsrechnung**

**Zuteilung nicht genützter Anlieferungs-Referenzmengen
gemäß § 22 Milch-Garantiemengen-Verordnung (BGBl. II Nr. 28/1999 i.d.g.F.)
Ergebnis der Saldierungsrechnung**

Die Agrarmarkt Austria gibt bekannt, dass nach Auswertung der Meldungen gemäß § 30 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 die Milchanlieferung Österreichs im Zwölfmonatszeitraum 2005/2006 die Nationale Garantiemenge für Lieferungen überschritten hat.

Gemäß § 22 Abs. 2 MGV 1999 teilt die Agrarmarkt Austria dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni 2006 mit, welcher Anteil der einzelbetrieblichen Überlieferung, ausgedrückt in einem Prozentsatz, nach diesem Verfahren ausgeglichen (saldiert) werden kann.

Der Prozentsatz ist auf vier Dezimalstellen zu runden und beträgt

51,8590 %

Unbeschadet dessen sind jedoch Lieferungen von Milcherzeugern ohne Referenzmenge nach wie vor voll zusatzabgabenpflichtig und können in die Saldierung nicht einbezogen werden.

Genaue Informationen über die Berechnung der zusatzabgabenpflichtigen Menge und die Abgabeanmeldung sind dem Rundschreiben Nr. 3/2006 vom April 2006 zu entnehmen.

Die direkt vermarktete Menge an Milch (erzeugnissen) ist geringer als die entsprechende Nationale Garantiemenge.

Über die Direktverkaufs-Referenzmenge hinausgehende Vermarktungsmengen werden daher zu 100 % ausgeglichen.

